

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

**Übertragung der Personensorge  
eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten  
(gem. Jugendschutzgesetz während einer öffentlichen Tanzveranstaltung)**

Name & Vorname: .....

Straße & Hausnr.: .....

PLZ, Wohnort: .....

Geburtsdatum: .....

Telefonnummer: .....

**überträgt gem. JuschG §1 Abs 1 Nr. 4 die Aufgabe der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter**

Name & Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

**für die Dauer des Aufenthalts in Hartenfels**

Veranstaltung: **Rock am Turm**

Datum: **20.5.2018**

**auf die volljährige Person:**

Name & Vorname: .....

Straße & Hausnr.: .....

PLZ, Wohnort: .....

Geburtsdatum: .....

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

..... / .....  
Unterschrift Erziehungsberechtigter / Unterschrift Erziehungsbeauftragter